
S 1 U 5070/02 L

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 5070/02 L
Datum	21.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 162/04
Datum	23.02.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21. Januar 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 14.04.2002 beim Füttern von Wildschweinen einen Unfall und macht hierfür Versicherungsschutz bei der Beklagten geltend.

Der Kläger ist beruflich als Elektromonteur beschäftigt. Sein Vater, der sein Haus neben dem des Klägers hat, ist Pächter einer ca. 400 Hektar großen Jagd. Der Kläger hat für diese Jagd seit 1991 eine unentgeltliche Jagderlaubnis. Darüber hinaus beteiligte er sich freiwillig am Pachtschilling. Nach den Angaben des Klägers verrichtete der Vater die Hegearbeiten, wie zum Beispiel das Füttern von Wildschweinen grundsätzlich selbst. Wenn dieser verhindert war, führte der Kläger die Arbeiten für den Vater durch. So sei es auch an dem betreffenden Tag gewesen, als der Unfall geschehen war. Sein Vater habe die betreffenden Arbeiten an diesem Tag aus gesundheitlichen Gründen nicht machen können. Er habe ihn

mit dem Geländewagen in die Fütterungsstelle gefahren.

Der Kläger macht geltend, er habe seine Arbeiten im Jagdrevier nicht zur Erlangung der Jagderlaubnis ausgeführt. Es komme für den Versicherungsschutz nicht auf die abstrakte Einordnung als Jagdgast an, sondern auf die konkrete Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt. Hier sei er auf Weisung des Jagdpächters tätig geworden und zumindest als arbeitnehmerähnliche Person unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 08.07.2002 die Gewährung von Entschädigung dem Grunde nach verweigert und den anschließenden Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.10.2002 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 21.01.2004 hat das Sozialgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Kläger sei im Unfallzeitpunkt nicht als Inhaber eines Jagdrechts und somit nicht als Unternehmer im Sinne des [Â§ 2 Abs.2 Nr.5a SGB VII](#) tätig geworden. Er sei nicht Pächter der Jagd gewesen und mit der Beteiligung am Jagdpachtschilling habe er keinesfalls ein selbständiges Jagdausübungsrecht erworben. Er sei vielmehr als Jagdgast tätig geworden und damit versicherungsfrei nach [Â§ 4 Abs.2 Nr.1 SGB VII](#) gewesen. Wesentlicher Teil der jagdlichen Betätigung sei auch die Hege und damit die Fütterung des Wildes.

Ein Beschäftigungsverhältnis nach [Â§ 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII](#) mit dem Jagdpächter habe nicht vorgelegen. Der Kläger sei aber auch nicht wie ein Beschäftigter im Sinne des [Â§ 2 Abs.2 SGB VII](#) tätig gewesen. Die konkret zum Unfall führende Tätigkeit sei die des Jagdgastes und eine nicht eine versicherte Tätigkeit gewesen. Es handle sich hierbei um Tätigkeiten, die überwiegend von der unversicherten Liebhaberei der Jagdausübung geprägt gewesen seien und nicht die Gepräge von der Absicht erhalten hätten, wie ein abhängig Beschäftigter für einen Dritten Tätigkeiten zu verrichten.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21.01.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 08.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Unfallereignis vom 14.04. 2002 als Arbeitsunfall anzuerkennen und nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Gericht hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass bei der Frage, ob ein Versicherungsschutz nach [Â§ 2 Abs.2 SGB VII](#) bestehen könne, auch berücksichtigt werden müsse, ob die entsprechende Tätigkeit wesentlich durch das familiäre Verhältnis geprägt sei. Eine solche wesentliche Prägung könne einem Versicherungsschutz ebenso entgegen stehen wie [Â§ 4 Abs.2 Nr.1 SGB VII](#).

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergÄ¼nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die vom KlÄ¼ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄ¼ssig; eine BeschrÄ¼nkung der Berufung nach [Ä§ 144 SGG](#) besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÄ¼ndet. Das Sozialgericht und die Beklagte haben zu Recht entschieden, dass der KlÄ¼ger bei dem streitgegenstÄ¼ndlichen Unfall nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden ist.

Das Gericht weist die Berufung aus den GrÄ¼nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Landshut als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck und sieht nach [Ä§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde ab. Der KlÄ¼ger hat im Berufungsverfahren keinen tatsÄ¼chlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt vorgetragen, der nicht in dem angefochtenen Urteil BerÄ¼cksichtigung gefunden hÄ¼tte.

Einem Versicherungsschutz des KlÄ¼gers wie ein BeschÄ¼ftigter, den das Sozialgericht mit zutreffenden GrÄ¼nden geprÄ¼ft und verneint hat, steht darÄ¼ber hinaus das familiÄ¼re VerhÄ¼ltnis zum JagdpÄ¼chter entgegen. Ein Versicherungsschutz nach [Ä§ 2 Abs.2 SGB VII](#) besteht nicht, wenn es sich bei der um Unfall fÄ¼hrenden TÄ¼tigkeit um GefÄ¼lligkeitsdienste handelt, die ihr gesamtes GeprÄ¼ge von den familiÄ¼ren Bindungen zwischen AngehÄ¼rigen erhalten. Je enger eine Gemeinschaft ist, um so grÄ¼Ä¼er wird regelmÄ¼Ä¼ig der Rahmen sein, innerhalb dessen bestimmte TÄ¼tigkeiten ihr GeprÄ¼ge daraus erhalten. Dabei sind die gesamten UmstÄ¼nde des jeweiligen Einzelfalles zu beachten, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der verrichteten TÄ¼tigkeit sowie die StÄ¼rke der tatsÄ¼chlichen verwandtschaftlichen Bindungen (BSG [SozR 3-2200 Ä§ 539 Nr.25](#)). Wesentlich sind hierbei die familienrechtlichen VerwandtschaftsverhÄ¼ltnisse und die tatsÄ¼chlich gelebten Beziehungen (vgl. BSG [SozR 2200 Ä§ 539 Nr.134](#)).

Bei der BerÄ¼cksichtigung der gesamten UmstÄ¼nde des Einzelfalles kÄ¼nnte vorliegend sogar auÄ¼er Betracht bleiben, dass bereits die Eigenschaft als Jagdgast nach [Ä§ 4 Abs.2 Nr.1 SGB VII](#) einem Versicherungsschutz nach [Ä§ 2 Abs.2 SGB VII](#) entgegensteht. Der KlÄ¼ger ist der Sohn des JagdpÄ¼chters und wohnt in dessen unmittelbarer NÄ¼he. Die konkrete unfallbringende TÄ¼tigkeit bestand in einer Hilfeleistung fÄ¼r den an diesem Tag aus gesundheitlichen GrÄ¼nden insoweit eingeschrÄ¼nkten Vater, der die betreffenden Arbeiten ansonsten selbst ausgefÄ¼hrt hat. Das geht nicht Ä¼ber eine Hilfeleistung hinaus, die sowohl allgemein als auch unter den konkreten UmstÄ¼nden von Seiten des Sohnes fÄ¼r den Vater zu erwarten war. Auch dieser Gesichtspunkt wÄ¼rde also einem Versicherungsschutz nach [Ä§ 2 Abs.2 SGB VII](#) fÄ¼r den konkreten Fall entgegen stehen.

Die Entscheidung Ä¼ber die Kosten stÄ¼tzt sich auf [Ä§ 193 SGG](#) und folgt der

Erwägung, dass der Kläger in beiden Rechtszügen nicht obsiegt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024